

Werner Heun (1953 – 2017)

Christian Starck*

Nach dem Abitur in Esslingen 1972 begann Werner Heun das Studium der Rechtswissenschaft in Lausanne und setzte es in Würzburg fort. In einer Selbstdarstellung hat er geschrieben, dass ihn die aus seiner Jugend bekannte griechische und römische Sagenwelt zur Geschichte geführt habe und er während seines Studiums die historischen und politikwissenschaftlichen Vorlesungen spannender als die juristischen gefunden habe. In Würzburg schloss er 1977 sein Studium mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab. Nach der Referendarzeit in Würzburg folgt das Zweite Juristische Staatsexamen im Jahre 1980. Nach Assistententätigkeit in Köln und Bonn an Lehrstühlen für Staatsphilosophie und Kirchenrecht wurde Werner Heun 1983 in Würzburg summa cum laude zum Dr. iur. utr. promoviert mit einer von Georg Brunner betreuten Arbeit über das „Mehrheitsprinzip in der Demokratie. Grundlagen, Struktur und Begrenzungen“, erschienen 1983. Nach sechsjähriger Hochschulassistentenzeit in Bonn mit Unterbrechung als Stipendiat der DFG zu Forschungen in Washington habilitierte sich Heun in Bonn unter Betreuung von Klaus Schlaich mit einer Arbeit über „Staathaushalt und Staatsleitung – Das Haushaltsrecht im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes“, erschienen 1989. Er erhielt die Lehrbefugnis für die Fächer Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte.

Auf das Dissertationsthema hat ihn sein historisches Interesse gebracht. Die Herausbildung des Mehrheitsprinzips in der griechischen Antike und seine Wiederentdeckung im kanonischen Recht der mittelalterlichen Kirche brachten ihn auf das Thema. Die Dissertation stellt einen grundlegenden Beitrag zur Demokratietheorie dar, welcher die Rechtfertigung, die Voraussetzungen und die Begrenzungen des Mehrheitsprinzips in der Demokratie unter Heranziehung der Geschichte des Mehrheitsprinzips umfassend untersucht. Als Voraussetzungen erkennt Heun ein Mindestmaß an Homogenität der politischen Gesellschaft, einen politischen Grundkonsens, die Meinungsfreiheit, die Chance des Machtwechsels und die Abänderbarkeit von Mehrheitsentscheidungen durch neue Mehrheiten. Grenzen des Mehrheitsprinzips sieht Heun in den verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien und in den Grundrechten. Heuns Dissertation ist von einem Rezensenten dahin gewürdigt worden, dass sie einer Habilitationsschrift gleich komme und dass man sie in der politikwissenschaftlichen Literatur nicht missen möchte.

Mit der Habilitationsschrift hat Heun einen zentralen Teilbereich des Staatsrechts, die Haushaltsgewalt des Staates, wissenschaftlich umfassend bearbeitet. Er löst diese von der herkömmlichen Beschränkung auf das Budget und erstreckt sie auf

* Dr. iur. utr. Christian Starck ist Professor (em.) des öffentlichen Rechts an der Universität Göttingen.

die gesamte haushaltsrelevante Gesetzgebung und die Finanzplanung. Die juristische Betrachtungsweise des Themas wird ergänzt durch politische Erhebungen und Bewertungen nach den Maßstäben der politischen Wissenschaft. Diese Verbindung gelingt ohne methodische Verwischungen. Der Teil der Habilitationsschrift, der sich mit dem Budgetrecht der USA beschäftigt, ist als Beitrag zur Allgemeinen Staatslehre gesondert veröffentlicht. Das Werk erschließt die Entwicklung seit den 70er Jahren im Hinblick auf den institutionellen Aufbau und das Verfahren der Ausgabenbewilligung und Ausgabensteuerung im Zusammenspiel von Präsident und Congress. Rechtsvergleichend von besonderem Interesse ist die Gegenüberstellung des amerikanischen Verfahrens der Anpassung der Leistungsgesetzgebung an den Haushalt und der deutschen Haushaltsbegleitgesetzgebung.

Im Schriftenverzeichnis von Werner Heun finden sich schon aus der Zeit vor der Habilitation aber besonders danach zahlreiche Aufsätze über Staatsverschuldung, parlamentarische Haushalts- und Finanzkontrolle, bundesstaatlichen Finanzausgleich, die bundesstaatliche Finanzverfassung in den USA, die Zentralbank in den USA, Schranken der Staatsverschuldung, die Europäische Zentralbank in der Europäischen Währungsunion aber auch zum Steuerrecht.

1990 wurde Werner Heun nach Göttingen auf den Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre und Politische Wissenschaften berufen, der 1957 für den 1935 von seinem Göttinger Lehrstuhl vertriebenen Gerhard Leibholz geschaffen worden war und den zuletzt Christoph Link innehatte bis zu seinem Weggang nach Erlangen.

Gleich zu Beginn seiner Göttinger Zeit erschien Heuns Studie über die funktionell-rechtlichen Schranken der Verfassungsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1992. Das Thema Verfassungsgerichtsbarkeit beschäftigte Heun weiter, wie der Sammelband „Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich“, Tübingen 2014, zeigt, in dem das Thema unter den Gesichtspunkten der historische Grundlagen und Wurzeln, der Institutionen und Verfahren und der Wirkungen der Verfassungsrechtsprechung zum Teil rechtsvergleichend behandelt wird. In diesem Band ist sein Vortrag auf der Staatsrechtslehrrerntagung 2001 in Würzburg über „Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit“ und sind auch die einschlägigen Vorträge gesammelt, die Heun auf den sechs deutsch-taiwanesischen und zwei deutsch-japanischen Kolloquien gehalten hat. Stets geht es ihm darum, die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit aufzuzeigen, die zum Schutze der politischen Entscheidungsfreiheit der Gesetzgebung bestehen müssen. Unter den von ihm betreuten Dissertationen sind einige besonders gelungene zu Themen der Verfassungsgerichtsbarkeit entstanden, die der Verfasser mit Interesse als Zweitgutachter gelesen hat und zu beurteilen hatte.

Schon vor seiner Göttinger Professorenzeit hat Werner Heun an der 3. Auflage des Evangelischen Staatslexikons mit vier Artikeln teilgenommen. Für die Neuauflage 2006 war er als Mitherausgeber verantwortlich und hat selbst 13 Artikel verfasst, die ein breites Spektrum aus dem Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, dem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht und der Verfassungsgeschichte bieten. Religion und Weltanschauung, besonders das Verhältnis von Staat und Kirche ist stets unter verschiedenen Gesichtspunkten Gegenstand von Heuns Aufmerksamkeit gewesen, und zwar auch historisch und rechtsvergleichend.

Seit der 1. Auflage 1996 – 2000 bis zur 3. Auflage 2013 – 2017 war Werner Heun Kommentator des Grundgesetzes in dem von Horst Dreier herausgegebenen dreibändigen Kommentar zum Grundgesetz. Aus der Fülle der von ihm bearbeiteten Artikel sind besonders hervorzuheben Art. 3 über die Gleichheit, die Artikel über den Bundespräsidenten (Art. 54 – 61), die den Notstand und die Verteidigung betreffenden Artikel (Art. 45 a, 45 b, 53 a, 80 a, 87 a, 87 b, 115 a – 115 l) und die Finanzverfassung (Art. 91a, 91b, 104 a bis 115).

Sein rechtshistorisches Interesse und Wissen hat Heun bei der Mitarbeit an der Jubiläumsausstellung zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation 2006 in Magdeburg und Berlin in einem begleitenden Essayband eingesetzt und in mehreren Aspekten reichen und anregenden Studien z. B. über die Mainzer Republik 1792/93, über Thomas Jefferson, über das monarchische Prinzip und der deutsche Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, über den Einflüsse der Stoa auf die Entwicklung der Menschenwürde und Menschenrechte, über den staatsrechtlichen Positivismus in der Weimarer Republik dokumentiert.

2011 ist in England Heuns Buch „The Constitution of Germany – a Contextual Analysis im Rahmen der Reihe „Constitutional Systems of the World“ erschienen. Aus dieser für den englischsprachigen Leser geschriebenen Einführung ist ein Jahr später ein interessanter Abriss über „Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland“ entstanden, der vorzüglich geeignet ist, vor allem Historiker, Politologen und Ökonomen, die verfassungsrechtliche Grundkenntnisse benötigen, das Grundgesetz zu erklären. Dargestellt sind wie in der Staatsrechtsvorlesung die Strukturprinzipien des Grundgesetzes in ihrem Zusammenhang, die Funktionen der Verfassungsorgane sowie die Bedeutung Grundrechte jeweils mit rechtsvergleichenden und verfassungsgeschichtlichen Erläuterungen. Insgesamt erfreut das ausgewogene positive Urteil über das Grundgesetz.

Werner Heuns drei Hauptinteressensgebiete und Arbeitsfelder waren Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit – die Ergebnisse konnte er 2014 noch in dem bereits erwähnten ansehnlichen Sammelband zusammenfassen –, Wirtschaft, Finanzen, Haushalt sowie Staat und Kirche. Auch die Ergebnisse zu diesen beiden The-

menkreisen hätten jeweils einen Sammelband gefüllt, in den die einschlägigen rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Arbeiten wie schon in dem erschienenen Sammelband die fruchtbare Arbeitsweise Werner Heuns zur Anschauung gebracht hätten. In der letzten Zeit hatte Werner Heun verfassungsrechtlichen Fragen des Medizinrechts, vor allem der Organtransplantation und des Hirntodes bearbeitet.

2012 wurde Werner Heun zum ordentlichen Mitglied der Akademie der Wissenschaften gewählt. In der kurzen Zeit, die ihm als Mitglied vergönnt war, hat er zweimal vorgetragen, einmal über „Demokratie und Wirtschaft anlässlich der TTIP-Problematik, das zweite Mal über „Parlamentarismus im Spiegel der Landesverfassung“ im Niedersächsischen Landtag auf der jährlichen Begegnung von Akademie und Landtag.

Werner Heun war seit 2013 Richter des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs im Nebenamt, auf sieben Jahre vom Landtag gewählt. Hier konnte er seine wissenschaftlichen Einsichten in die Verfassungsgerichtsbarkeit einbringen und ihre Bewährung erproben. In der Fakultät war er ein nüchterner, besonnener und verlässlicher, sehr effektiv arbeitender Kollege, immer einsatzbereit.

Christian Starck